

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 40 – 29. Juni 2018

Inhalt

Kreis Lippe

304 Gebührensatzung für den Rettungsdienst im Kreis Lippe 2018 vom 27.06.2018

Stadt Bad Salzuflen

305 23. Sitzung des Rates in der Wahlperiode 2014/2020 am 04.07.2018

Alte Hansestadt Lemgo

306 Tagesordnung der 31. Sitzung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo

Kreis Lippe

304 Gebührensatzung für den Rettungsdienst im Kreis Lippe 2018 vom 27.06.2018

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 646), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) der §§ 2, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW S. 458), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Lippe in seiner Sitzung vom 25.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger des Rettungsdienstes

- 1) Der Kreis Lippe ist nach dem Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 Träger des Rettungsdienstes. Er unterhält zu diesem Zweck eine Feuerschutz- und Rettungsleitstelle in Lemgo, Rettungswachen in Augustdorf, Bad Salzuflen, Alverdissen, Blomberg, Dörentrup, Bad Meinberg, Hohenhausen, Lage, Lemgo, Lieme, Elbrin-
xen Oerlinghausen und Schlangen sowie Standorte für Notarzteinsetzungsfahrzeuge in Detmold, Lemgo und Bad Salzuflen. Durch Bedarfsplanfortschreibung ist die Einrichtung weiterer Standorte möglich.
- 2) Die Stadt Detmold betreibt eine Rettungswache in eigener Trägerschaft.
- 3) Personen, die im Kreis Lippe verunglücken oder erkranken, sind berechtigt, den Rettungsdienst im Rahmen der verfügbaren Krankentransport- und Rettungstransportfahrzeuge in Anspruch zu nehmen.

§ 2

Aufgaben des Rettungsdienstes

- 1) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es, bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern; hierbei gilt grundsätzlich das Recht auf freie Krankenhauswahl. Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
- 2) Weiterhin ist es Aufgabe des Rettungsdienstes, kranken, verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung zu befördern.
- 3) Notfallpatienten haben Vorrang.

§ 3

Gebühren

- 1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden folgende Gebühren erhoben:

1.1) Notarzteinsetzungsfahrzeug	
1.1.1) Grundgebühr	309,00 €
1.1.2) Gebühr für den Notarzt	239,00 €
1.1.3) Gebühr je Einsatzkilometer (ab dem 76. km)	1,50 €
1.2) Rettungstransportwagen mit Intensivausstattung	
1.2.1) Grundgebühr	2.067,00 €
1.2.2) Gebühr für den Verlegearzt – je angefangene 1,5 Stunden	239,00 €
1.1.3) Gebühr je Einsatzkilometer (ab dem 1. km)	1,50 €
1.3) Rettungstransportwagen	
1.3.1) Grundgebühr	629,00 €
1.3.2) Gebühr je Einsatzkilometer (ab dem 76. km)	1,50 €
1.4) Krankentransportwagen	
1.4.1) Grundgebühr	181,00 €
1.4.2) Gebühr je Einsatzkilometer (ab dem 76. km)	1,50 €
- 2) Für die Disposition von Rettungsdiensteinsätzen der Stadt Detmold werden Leitstellengebühren in Höhe von 51,00 € pro Einsatz erhoben. Die Gebühren werden nur erhoben, wenn die Einsätze durch die Stadt Detmold abrechnungsfähig sind. Die Stadt Detmold macht diese Gebühren über ihre Gebührensatzung geltend und leitet die Gelder an den Kreis Lippe weiter (durchlaufende Gelder bei der Stadt Detmold).
- 3) Die gefahrenen Kilometer werden für die gesamte Fahrstrecke (Anfahrt, Transportfahrt und Rückfahrt) berechnet (Einsatzkilometer). Mit Ausnahme der Ziffer 1.1.3 (Berechnung der Gebühr ab dem 1. Kilometer beim RTW mit Intensivausstattung) sind jeweils 75 km in der Grundgebühr inbegriffen. Erst ab dem 76. km wird eine Kilometergebühr berechnet.
- 4) Für Begleitpersonen (Verwandte, Pflegepersonal usw.) werden keine Entgelte erhoben.
- 5) Beim Transport mehrerer Personen wird die fällige Gebühr auf die Personen gleichmäßig aufgeteilt.
- 6) Die Durchführung eines Transportes außerhalb des Kreisgebietes kann von der Leistung eines angemessenen Gebührevorschusses oder einer angemessenen Sicherheit für die anfallende Gebühr abhängig gemacht werden.
- 7) Bei einem Einsatz mehrerer Einsatzmittel (z.B. NEF und RTW) werden die Gebühren für diese jeweils einzeln berechnet.
- 8) Nachgewiesene Auslagen, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind und im Zusammenhang mit der Durchführung eines Einsatzes stehen, hat der Gebührenschuldner zu ersetzen.

- 9) Die Notwendigkeit eines Rettungsdienstesinsatzes ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (Verordnung einer Krankenförderung) nachzuweisen.
- 10) Für Krankentransporte mit einer einfachen Wegstrecke von mehr als 500 km können Sondertarife vereinbart werden. Die Sondertarife müssen die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten decken.
- 11) Die Erstattung der Kosten eines Rettungshubschraubers wird von dieser Satzung nicht berührt.
- 12) Sanitätsdienste und andere Hilfeleistungen werden nach Aufwand berechnet und sind im Vorfeld mit dem Kreis Lippe auszuhandeln.

§ 4 Gebührengläubiger und -schuldner

- 1) Gebührengläubiger ist der Kreis Lippe
- 2) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:
- 2.1) wer den Rettungsdienst in Anspruch genommen hat oder
- 2.2) wer durch sein Verhalten oder seinen körperlichen Zustand den Einsatz des Rettungsdienstes verursacht oder
- 2.3) wer aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen für die unter 1. oder 2. fallenden Personen zu haften bzw. aufzukommen hat.
- 3) Die Gebühren werden durch den Kreis Lippe geltend gemacht.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

- 1) Die Gebühr entsteht,
- 1.1) bei Einsätzen mit dem Notarzteinsatzfahrzeug, sobald der Notarzt am Einsatzort eintrifft und mit der Diagnose/Behandlung beginnt. Rechtsgrundlage ist die angeforderte Leistung, nicht deren Erfolg.
- 1.2) bei Einsätzen mit dem Rettungs- bzw. Krankentransportwagen, sobald mit dem Transport des Patienten begonnen wird. Ambulante Einsätze (Einsätze ohne Transport) werden als Fehlfahrt gewertet.
- 2.) Von der Gebührenerhebung kann in Härtefällen nach sachgerechtem Ermessen aus Billigkeitsgründen abgesehen werden.
- 3) Die Gebühr wird mit der Zustellung der Gebührenrechnung fällig. Sie ist spätestens 3 Wochen nach Zustellung zu zahlen.

- 4) Bei gesetzlich Versicherten kann die Abrechnung mit der Krankenkasse unmittelbar erfolgen. Der Gebührenschuldner bleibt solange verpflichtet, bis die Gebühr entrichtet wurde.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft. Die Satzung vom 14.12.2011 tritt mit Ablauf des 30.06.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für den Rettungsdienst im Kreis Lippe 2018 vom 27.06.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 5 Absatz 6 KrO NRW wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Gebührensatzung für den Rettungsdienst im Kreis Lippe 2018 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 27.06.2018

gez. Dr. Axel Lehmann
Landrat

Kr.Bi.Lippe 29.06.2018

Stadt Bad Salzuflen

305 23. Sitzung des Rates in der Wahlperiode 2014/2020 am 04.07.2018

Am Mittwoch, dem 04.07.2018, um 17.00 Uhr findet im großen Sitzungssaal des Rathauses die 23. Sitzung des Rates der Stadt Bad Salzuflen in der Wahlperiode 2014/2020 statt.

Tagesordnung:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. **Verabschiedung eines Ratsmitglieds und Einführung eines neuen Ratsmitglieds**
2. **Einwohnerfragestunde**
Anfragen sind bis Montag, den 2.7.2018 schriftlich beim Bürgermeister einzureichen
3. **Niederschrift über die 22. Sitzung des Rates am 02.05.2018**
- öffentlicher Teil -
4. **Mitteilungen des Bürgermeisters und der Verwaltung sowie Beantwortung schriftlicher Anfragen**
5. **Bericht über laufende Beschlüsse**
6. **Sachstand Britensiedlung**
- Antrag der Fraktion DIE PIRATEN -
7. **Jahresabschluss 2017**
8. **Nachtrag zum Stellenplan 2018**
9. **Bericht zur Haushaltsausführung 2018 mit dem Stand 31.03.2018**
10. **Stadtgeschichtliche Dauerausstellung**
11. **Erlebnisraumkonzept Sole & Kneipp – Wandelhalle – Herrichtung Gastro- und Ladenzeile**
 - 11.1. Erlebnisraumkonzept Sole & Kneipp – Wandelhalle – Herrichtung Gastro- und Ladenzeile
1. Ergänzung
 - 11.2. Erlebnisraumkonzept Sole & Kneipp – Wandelhalle – Herrichtung Gastro- und Ladenzeile
2. Ergänzung
12. **Rathaussanierung – Mittelbereitstellung und Baubeschluss**
13. **Sanierung Grundwasserschaden Marktbrunnen: Aktuelle Kostenschätzung und Erhöhung des Vertragsvolumens**
14. **Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2018**
15. **Wasserversorgungskonzept für die Stadt Bad Salzuflen**
16. **Umstrukturierung der TOBI-Gruppe**

17. **Veräußerung der Geschäftsanteile der Trianel GmbH an der GESY Green Energy Systems GmbH**
 18. **Gründung der Trianel Energieprojekte GmbH&Co.KG und der Trianel Energieprojekte Verwaltungs GmbH als Komplementär-GmbH**
 19. **Ortsrecht**
 - 19.1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung
 - 19.2. Erlass einer Wettbürosteuersatzung
 20. **Umsetzung von Gremien**
 - 20.1. Nachwahl zur Besetzung des Jugendhilfeausschusses in der Wahlperiode 2014 – 2020
 - 20.2. Nachbesetzungen im Rechnungsprüfungsausschuss und im Ausschuss für Klima und Umwelt
 - 20.3. Umbesetzung in verschiedenen Ausschüssen
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN -
 - 20.4. Umbesetzung im Ausschuss für Bildung und Kultur und im Stadtmarketingbeirat
- Antrag der SPD-Fraktion –
 - 20.5. Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss
- Antrag der CDU-Fraktion –
 21. **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0153 "Brüderstraße / Herforder Straße", Ortsteil Bad Salzuflen**
 1. Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Satzungsbeschluss
 22. **Anfragen von Ratsmitgliedern**
- #### B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG
1. **Niederschrift über die 22. Sitzung des Rates am 02.05.2018**
- nichtöffentlicher Teil -
 2. **Mitteilungen des Bürgermeisters und der Verwaltung sowie Beantwortung schriftlicher Anfragen**
 3. **Bericht über laufende Beschlüsse**
 4. **Sachstand Britensiedlung**
- Antrag der Fraktion DIE PIRATEN -
 5. **Erläuterung Pachtvertrag VitaSol**
 6. **Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zur städtischen Förderung Quartiersmanagement Schötmar West**
 7. **Anfragen von Ratsmitgliedern**
- Bad Salzuflen, den 28.06.2018
- gez. Dr. Roland Thomas
Bürgermeister

Kr.Bi.Lippe 29.06.2018

Einzelpreis dieser Nummer 0,26 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.